



1. Niedersächsisches Gaststättengesetz

Die Anzeige eines Gaststättengewerbes ist **spätestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten** von Getränken oder zubereiteten Speisen bei der zuständigen Behörde zu erstatten.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Um eine Identitätsprüfung zu ermöglichen, sollten Sie bei persönlicher Anzeigerstattung folgende Dokumente mit sich führen und auf Verlangen vorlegen:

- Personalausweis oder ein vergleichbares Personaldokument
- Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister

Wenn in Ausübung des Gaststättengewerbes alkoholische Getränke ausgeschenkt werden sollen, sind folgende weitere Unterlagen erforderlich:

- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (*zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde*)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) (*zu beantragen bei der Meldebehörde, bei der der Antragsteller mit einer Wohnung gemeldet ist*)

Beachten Sie bitte, dass auch die Verlegung der Betriebsstätte sowie die Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen anzeigepflichtig sind. Dies gilt außerdem, wenn bei einer juristischen Person, die ein Gaststättengewerbe betreibt, eine andere Person zur Vertretung berufen wird. Für die Anzeige ist der nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG) vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel in Automaten anzubieten,
2. Alkoholische Getränke an erkennbar betrunkene Personen abzugeben,
3. die Abgabe von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen,
4. bei der Nichtbestellung von Getränken für Speisen höhere Preise zu verlangen,
5. die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen,
6. bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke für alkoholfreie Getränke oder Speisen höhere Preise zu verlangen

oder

7. von den Gästen für die Benutzung der Toiletten ein Entgelt zu fordern.

2. Baurechtliche Belange

Bei der Einrichtung einer neuen Gaststätte in einem bestehenden Gebäude handelt es sich in der Regel um eine baugenehmigungspflichtige Maßnahme. Auch die wesentliche Veränderung eines bestehenden Betriebes kann baugenehmigungspflichtig sein.

In derartigen Fällen ist eine Baugenehmigung bei dem Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz, Südertor 6, 38350 Helmstedt, zu beantragen.

Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 05351 121- 2200.



3. Immissionsschutz (Lärm und Gerüche)

Der gesamte Gastronomiebetrieb einschließlich der Freisitze ist gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Gerüche nicht zu erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen. Aufgrund der sog. Betreiberpflichten sind die schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für die Beschallung durch Musikanlagen und bei der Nutzung der Außengastronomie. Darunter fallen aber auch die Geräusche, die im Umfeld des Gastronomiebetriebs durch lärmende Besucher hervorgerufen werden. Dabei gelten zum Schutz der angrenzenden Bebauung, abhängig in welchem Gebiet sich der Gaststättenbetrieb befindet, unterschiedliche Richtwerte während des Tages und der Nachtzeit. Hinsichtlich der für die Geräusche an den jeweiligen Immissionsorten einzuhaltenden Immissionsrichtwerte wird auf die Niedersächsische Freizeitlärmrichtlinien in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ([TA Lärm](#)) verwiesen.

Sofern keine gaststätten- und/ oder baurechtlichen Regelungen im Genehmigungsverfahren festgelegt wurden, wird zur Einhaltung der nächtlichen Richtwerte empfohlen, die Fenster und die äußeren Eingangstüren ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten und beim Aufenthalt in der Außengastronomie bzw. im unmittelbaren Umfeld des Gastronomiebetriebes Lärmbelästigungen z.B. durch laute Unterhaltungen oder lautes Gelächter etc. insbesondere in der Nachtzeit zu unterlassen.

Ein Verstoß gegen diese Vorgaben kann gem. § 117 OWiG wegen unzulässigen Lärm mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Des Weiteren kann bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Hinweise eine Anordnung nach § 24 BImSchG erlassen werden. Wird diese Anordnung nicht befolgt, kann der Betrieb auch nach § 25 Abs. 1 BImSchG untersagt werden.

Die vorstehenden Hinweise zum Lärmschutz erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, das heißt weitergehende gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt und können von der jeweils zuständigen Behörde überprüft und gegebenenfalls geahndet werden.

4. Lebensmittelrechtliche Belange

Wie müssen die Räume aussehen, in denen Lebensmittel bearbeitet werden? Welche Hygienestandards sind einzuhalten? Auskünfte erteilt der Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Südertor 6, 38350 Helmstedt unter der Telefonnummer 05351 121- 2592 sowie 2595.

Es wird empfohlen, vor Aufnahme der Betriebstätigkeit (ggf. vor Unterzeichnung des Pachtvertrages oder einem anstehenden Umbau), sich von der Lebensmittelüberwachung beraten zu lassen.

5. Sonstige Belange

Die Anforderungen sind zu beachten und werden von den zuständigen Behörden überwacht. Abhängig von der konkreten Betriebsart und vom Betriebsort können weitere gesetzliche Belange (z.B. Naturschutzgesetz, Abwasserrecht, Abfallrecht, Waldrecht etc.) zu beachten sein.

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, d.h. weitergehende gesetzliche Anforderungen können bestehen und können von der jeweils zuständigen Behörde überprüft und ggf. geahndet werden.